

## Lösung der Hausarbeit am 30. November 2018

### Strafbarkeit des A<sup>1</sup>

#### I. Wegfahren mit dem Auto<sup>2</sup>

A könnte durch das Wegfahren einen **Diebstahl** nach § 127 begangen haben.

##### 1. Äußerer Tatbestand

Der Wagen steht im Eigentum des X<sup>3</sup>, ist also für A eine fremde bewegliche Sache.

Fraglich ist, ob A die Sache einem anderen weggenommen<sup>4</sup> hat. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung eigenen Gewahrsams durch den Täter. Voraussetzung ist also, dass das Auto im Zeitpunkt des Wegfahrens nicht nur im Eigentum, sondern auch im Gewahrsam<sup>5</sup> des X gestanden ist. Nun ist es zwar nicht geradezu üblich, ein Auto mit steckendem Schlüssel und laufendem Motor auf einer öffentlichen Straße stehen zu lassen. Doch X hat den Wagen nur kurz verlassen und befindet sich in unmittelbarer Nähe, möglicherweise sogar in Sichtweite zu seinem Auto. Er hat daher nach wie vor eine tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf seine Sache, die seinen Gewahrsam am Auto aufrecht erhält. Auch der äußere Anschein spricht klar dafür, dass hier der Fahrer nur kurz seinen Wagen verlassen hat und sich unmittelbarer Nähe befindet.<sup>6</sup>

A hat daher mit dem Wegfahren diesen Gewahrsam des X gebrochen und das Auto weggenommen. Der äußere Tatbestand des Diebstahls ist erfüllt.

##### 2. Innerer Tatbestand

A hat offensichtlich Tatbildvorsatz.<sup>7</sup>

Auch der erweiterte Vorsatz, sich durch die Zueignung der Sache unrechtmäßig zu bereichern, ist erfüllt: A will das Auto ins Ausland verkaufen, so dass X auf Dauer um seine Sache gebracht wird<sup>8</sup>. Um den Erlös will A sich bereichern.

##### 3. Keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe.

*Ergebnis:* A hat einen Diebstahl begangen. Die Tat ist durch den Wert der Sache von 40.000 Euro qualifiziert. A ist daher nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

#### II. Tötung des Mopedfahrers Y durch den Zusammenstoß

Zu prüfen ist **Fahrlässige Tötung** (§ 80).

A handelt objektiv sorgfaltswidrig, da er laut Sachverhalt mit überhöhter Geschwindigkeit fährt. Der Tod des Y ist eingetreten. Die Fahrt<sup>9</sup> des A war für den Tod auch kausal, weil ohne sie der Y nicht gestorben wäre.

Allerdings mangelt es am Risikozusammenhang: Der Tod des Y ist keine Verwirklichung desjenigen Risikos, dem die von A übertretene Norm gezielt entgegenwirken will. Geschwindigkeitsbeschränkungen sollen verhindern, dass man ins Schleudern gerät, bei einem auftauchenden Hindernis nicht rasch genug bremsen kann oder sonst in Situationen, in denen man als Fahrer anhalten muss, den Wagen nicht mehr beherrscht oder die Kontrolle über das Fahrzeug verliert. Keine dieser und auch keine vergleichbare Auswirkung der überhöhten Geschwindigkeit ist im vorliegenden Fall eingetreten. Der Unfall ist vielmehr allein auf das grobe Fehlverhalten des Y zurückzuführen, der den Vorrang des auf der Hauptstraße fahrenden Autos missachtet und ohne jede Sorgfalt geradezu blindlings in die Straße einfährt. Der Unfall wäre ebenso passiert, wenn A die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit eingehalten hätte

Der eingetretene Erfolg ist also dem A nicht objektiv zurechenbar. Der Tatbestand des § 80 ist daher nicht erfüllt.

### III. Weiterfahren, ohne die Rettung zu verständigen

#### A. *Imstichlassen einer Verletzten (§ 94)*

A könnte sich wegen **Imstichlassens seines Verletzten nach § 94** strafbar gemacht haben.

##### 1. *Äußerer Tatbestand*

Y ist nach dem Zusammenprall verletzt, A hat die Verletzung (mit-) verursacht, weil sein Autofahren für sie kausal war. Dass ihm die Verletzung nicht objektiv zurechenbar ist, ändert nichts daran, dass die pflichtbegründende Situation vorliegt. Denn nach § 94 genügt es sogar, wenn die Verletzung nicht einmal widerrechtlich verursacht worden ist. Auch die Verwirklichung einer rechtmäßig (sozial adäquat) herbeigeführten Gefahr wie etwa Autofahren genügt.

Hilfe ist auch erforderlich, da Y tatsächlich noch lebt<sup>10</sup> und A hat keine Hilfe geleistet, obwohl er es leicht hätte tun können. Damit ist der äußere Tatbestand erfüllt.

##### 2. *Innerer Tatbestand*

§ 94 ist ein Vorsatzdelikt. Strafbar ist daher nur, wer die tatbestandsmäßige Situation erkennt und trotzdem, d.h. im Bewusstsein, dass Hilfe erforderlich ist, diese unterlässt. Der Vorsatz auf die Erforderlichkeit der Hilfeleistung fehlt dem A jedoch, da er den Y – aus welchem Grund immer – für tot hält<sup>11</sup>. Einem Toten kann man jedoch keine Hilfe im Sinne eines Deliktes gegen Leib und Leben mehr leisten.

A hat sich daher nicht nach § 94 strafbar gemacht.

#### B. *Fahrlässige Tötung des Mopedfahrers durch Unterlassen der Hilfeleistung*

Zwar kann § 94 nicht fahrlässig begangen werden, doch könnte sich A **wegen Fahrlässiger Tötung durch Unterlassen (§§ 2, 80)** strafbar gemacht haben.

Ein sorgfältiger Mensch hätte sich nicht mit einer oberflächlichen Untersuchung des Verunglückten begnügt, sondern mit der Möglichkeit gerechnet, dass er den Zustand nicht verlässlich erkennt und Y noch lebt. A hat objektiv sorgfaltswidrig gehandelt, indem er es unterlassen hat, Polizei oder Rettung zu verständigen, obwohl es dies leicht hätte tun können.

Garantenstellung iSd § 2<sup>12</sup> hat A aufgrund des Ingerenzprinzips: Autofahren ist generell eine gefährliche Handlung, deren Nutzen vor allem der Fahrer hat. Den A trifft daher eine besondere Verpflichtung zur Folgenabwendung, mag er auch die Gefahr für Y im Rahmen des sozial Zulässigen oder auf objektiv nicht zurechenbare Weise herbeigeführt haben. Er ist daher Garant für das Leben des Y.

Allerdings ergibt sich aus dem Sachverhalt nicht, dass die Unterlassung, Hilfe herbeizurufen, für den Tod des Y kausal<sup>13</sup> war. Eine Unterlassung ist nach herrschender Ansicht für den Erfolgseintritt kausal, wenn die geschuldete Handlung (Herbeirufen der Rettung) den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewendet hätte. Das ist nach den Feststellungen des Sachverständigen aber nicht erwiesen.<sup>14</sup>

A hat sich daher auch nicht wegen Fahrlässiger Tötung durch Unterlassen strafbar gemacht.

#### **Totalschaden am Auto und Verstecken des Autos in der Schottergrube**

Da A sich das Auto bereits mit dem Wegfahren zur Gänze zugeeignet hat, sind alle weiteren Eingriffe in das Eigentum des X mitbestrafte Nachtaten, die vom begangenen Diebstahl konsumiert werden<sup>15</sup>. A macht sich insofern nicht gesondert strafbar.

**Zusammenfassung:** A hat einen Diebstahl nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5 begangen und ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.<sup>16</sup>

Anmerkungen:

- 1 Als erstes: Bezeichnung der **Person**, deren Strafbarkeit geprüft wird (könnte hier streng genommen entfallen, da in der Angabe nur nach einer Person gefragt wird).
- 2 I, II und III sind die drei **Verhaltensweisen** von A, durch die er sich strafbar gemacht haben kann und die getrennt zu prüfen sind. Am einfachsten ist es, jeweils in der Überschrift die Handlung schlagwortartig zu beschreiben.
- 3 Das ist offensichtlich (evident) und braucht nicht weiter begründet zu werden.
- 4 Das gesetzliche Merkmal, das näher erörtert werden muss, sollte ausdrücklich genannt werden.
- 5 Das ist wiederum der Teil der Wegnahme, der näher begründet werden muss. Die anderen Elemente der Wegnahme – **Beendigung des Gewahrsams** von X, **Begründung eigenen Gewahrsams** durch den Täter und **Handeln gegen den Willen** des bisherigen Gewahrsamsinhabers – sind in der Folge unproblematisch und brauchen nicht näher erörtert zu werden.
- 6 So oder so ähnlich sind Argumente für das (Fort-)Bestehen des Gewahrsams anzugeben.
- 7 Auch hier keine nähere Begründung erforderlich. Kurze Erwähnung genügt.
- 8 Bei den Zueignungsdelikten immer begründen, woraus sich ergibt, dass der Täter den Vorsatz gerade **auf Zueignung** (und nicht auf bloßen Gebrauch oder auf Sachentziehung) hat.
- 9 Die sorgfaltswidrige **Handlung** (= das Fahren mit 120 km/h) war für den Erfolgseintritt kausal, denn denkt man die Handlung weg, dann würde auch der Erfolg entfallen. Darauf kommt es an. – Die **Sorgfaltswidrigkeit als solche** war für den Erfolgseintritt nicht kausal: Wäre A im Zeitpunkt des Zusammenpralls mit der erlaubten Geschwindigkeit von 100 km/h gefahren, wäre genau dasselbe passiert, ja selbst dann, wenn er noch viel langsamer gefahren wäre. Denn entscheidend für den Tod war der Aufprall des Mopedfahrers auf das (wenngleich auch nur stehende) Auto. Dieser Gedanke sollte aber beim Risikozusammenhang – Schutzzweck der Geschwindigkeitsbeschränkung – behandelt werden.
- 10 Auch einem Sterbenden muss Beistand geleistet werden (ganz h.M., siehe Lehrbuch; braucht aber nicht besonders begründet zu werden, da unbestritten).
- 11 Das steht im Sachverhalt und ist als Tatsache hinzunehmen, mag es auch noch so unwahrscheinlich erscheinen.
- 12 Dieses Merkmal ist entscheidend! Ohne **Garentenstellung** keine Strafbarkeit wegen Fahrlässiger Tötung **durch Unterlassen**.
- 13 Anders als § 94 im Grunddelikt ist § 80 (auch bei Begehung durch Unterlassen) ein **Erfolgssdelikt**. Ohne **Kausalität der Unterlassung** (nicht einer allenfalls vorangegangenen Verletzung) keine Strafbarkeit nach § 80.
- 14 Nach einer Mindermeinung (die ich allerdings für richtig halte, siehe Lehrbuch) ist eine Unterlassung schon dann kausal, wenn die Vornahme der geschuldeten Handlung das Risiko des Erfolgseintritts wesentlich vermindert hätte. Das braucht aber hier nicht erörtert zu werden, da offensichtlich auch nach dieser Rechtsansicht keine Kausalität vorliegt.
- 15 Dieser pauschale Hinweis genügt. Sowohl das Verstecken des bereits gestohlenen Autos in der Schottergrube, das ohne bereits geschehene Enteignung durch den Diebstahl eine Dauernde Sachentziehung sein könnte, als auch der „Diebstahl nach dem Diebstahl“ des Navi schädigt des Eigentümer nicht nochmals. Daher besteht **Scheinkonkurrenz**. Die diesbezüglichen Angaben im Sachverhalt dienen daher eher der Verwirrung (und sollen dem Bearbeiter die Gelegenheit geben, zu zeigen, dass er oder sie sich nicht verwirren lässt).
- 16 Wenn mehrere Delikte in **echter Konkurrenz** begangen wurden, dann ist hier auch der **anzuwendende Strafsatz** anzugeben. Dafür sind insbesondere §§ 28 und 29 maßgebend. – **Beispiel**: Wäre im vorliegenden Fall die Unterlassung des A kausal für den Tod des Y („Y wäre gerettet worden, wenn A sofort die Rettung verständigt hätte“) und A deshalb auch wegen Fahrlässiger Tötung durch Unterlassen strafbar, dann würde die Zusammenfassung lauten: A hat einen Diebstahl nach § 127, 128 Abs 1 Z 5 und eine Fahrlässige Tötung (§ 80) begangen und ist nach § 128 Abs 1 Z 5 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.